

DGMW-MEDIATIONSREGELN

1. Anwendbarkeit

Haben die Parteien vertraglich eine Mediation nach den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V. (DGMW) vereinbart, so sind die nachfolgenden Regeln Teil der Mediationsvereinbarung zwischen den Parteien und dem Mediator. Vorbehalten bleiben ergänzende Vereinbarungen der Parteien.

2. Zielsetzung

Mediatoren helfen den Parteien, einen zwischen ihnen bestehenden Konflikt zu lösen. Sie verstehen sich als Verhandlungshelfer ohne Entscheidungsmacht. Das Ziel ist erreicht, wenn eine Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte gefunden ist oder die Parteien sich auf die offenen Streitpunkte und deren Erledigungsform einigen.

3. Ernennung des Mediators

Die Parteien wählen die Mediatoren gemeinsam. Die DGMW führt eine Liste ausgebildeter Mediatoren. Können sich die Parteien nicht auf eine Person einigen, bestimmt der Vorsitzende der DGMW den Mediator.

4. Unparteilichkeit

Mediatoren sind unparteiisch und unabhängig. Sie halten sich an den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren.

5. Vertretung

Die Parteien haben an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen. Juristische Personen haben sich durch eine Person, die über die Streitsache orientiert und zur Erledigung der Angelegenheit befugt ist, vertreten zu lassen.

Die Parteien teilen der Gegenpartei und dem Mediator vorab mit, ob sie mit einem Berater (z.B. Rechtsanwalt) an der Mediation teilnehmen wollen.

6. Verhandlungsvorbereitung

Es ist den Mediatoren freigestellt, vor der Mediationsverhandlung eine schriftliche Zusammenfassung der Streitpunkte, Kopien von Dokumenten oder Ähnliches von den Parteien zu verlangen.

7. Verfahren

Mediatoren haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie unterstützen die Parteien bei der Suche nach einer deren Interessen entsprechenden Konfliktlösung.

Dem Mediator steht es nach eingehender Information der Parteien und mit deren vorab erteiltem Einverständnis offen, sich mit den Parteien einzeln, d.h. in Abwesenheit der anderen Partei, zu besprechen. Die im Rahmen solcher Gespräche gegebenen

Informationen sind vertraulich und werden nur mit Einwilligung an die andere Partei weitergegeben.

Jede Partei hat des Weiteren die Möglichkeit, dem Mediator unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit Dokumente oder andere Informationen zu übergeben, wenn dieses im Mediationsvertrag so vorgesehen ist oder die andere Partei vorab hierzu ihr Einverständnis erteilt hat.

8. Vertraulichkeit

Wer an den Mediationsverhandlungen teilnimmt – ungeachtet in welcher Funktion – ist der Vertraulichkeit des Verfahrens verpflichtet. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, keine im Rahmen der Verhandlungen gemachten Äußerungen in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsprozess zu verwenden. Dies gilt ebenfalls für Zugeständnisse und Angebote oder vorgelegte Dokumente, soweit sich diese auf eine mögliche Einigung beziehen. Dasselbe gilt für sämtliche Dokumente, es sei denn, sie waren auch auf anderem Wege zugänglich.

Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, den Mediator als Zeugen in einem nachfolgenden, denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien betreffenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsprozess zu benennen. Mediatoren sollen in einem nachfolgenden, denselben Konflikt betreffenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsprozess zwischen den Parteien nicht als Zeugen aussagen, sofern ihnen ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Die DGMW verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller ihr im Zusammenhang mit Mediationen zugegangenen Informationen.

9. Beendigung des Mediationsverfahrens

Die Mediation wird mit einer abschließenden Einigung oder der Feststellung des Abschlusses des Mediationsverfahrens durch den Mediator beendet.

Der Mediator darf das Verfahren einseitig beenden, wenn nach seiner Beurteilung eine Konfliktlösung aussichtslos oder nicht vertretbar erscheint.

Jede Partei ist berechtigt, das Verfahren jederzeit zu beenden.

Eine das Verfahren beendigende Erklärung muss rechtzeitig vor einer bereits angesetzten Verhandlung dem Mediator und der Gegenseite mitgeteilt werden.

10. Honorar

Die Parteien und der Mediator treffen vor Beginn der Mediation eine Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit des Mediators. Es können Zeit- und/oder Pauschalhonorare vereinbart werden.

Bei der Bestimmung des Honorarsatzes sollen der Streitwert, die Anzahl der Parteien und die Umstände des Falles berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann eine Erstattung von Spesen und Auslagen vereinbart werden.

Der Mediator kann Kostenvorschüsse verlangen.